

# Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Fuß- u. verwandten Industrie- u. Gewerbezweige.  
Organ des Verbundes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die "Schneider-Zeitung" erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die "Schneider-Zeitung" durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Venloerwall 9, Fernsprech-Auf Nr. A 6522.  
Redaktionsabschluss Montags mittags vor dem Erscheinungstag. Inseraten-  
annahme durch Otto Rieke, Berlin SW 47, Rückenstraße 87.

## Anträge zur Generalversammlung.

Die Tagesordnung betr.:

1. Köln. Den Punkt 4 der Tagesordnung in Unterabschnitte zu zerlegen und zwar:  
a) Herrenmäz- und Damensöhlmbranche;  
b) Großkonfektion, Uniform- und Uniformlieferungsbranche;  
c) Wäschekonfektion, Fuß-, Stofferei- und die übrigen verwandten Branchen.

Für jeden Unterabschnitt ist ein Referent zu bestimmen und die Aussprache über die Referate gesondert vorzunehmen.

2. Köln. Den Punkt 6 der Tagesordnung wie folgt festzulegen: Die Arbeiteraus in der Gemeinschaftsbewegung, Werbung und Schulung der Arbeiteraus.

Anträge zu Punkt 3a der Tagesordnung:  
(Satzungsentwurf.)

§ 1.

3. Düsseldorf. Der Verbandsstitel soll lauten: "Zentralverband für das Bekleidungsgewerbe Deutschlands".

Danzig beantragt das Wort „Deutschlands“ zu streichen oder hinter „Deutschlands“ zu legen „und des Freistaates Danzig“.

4. Dortmund. Der Name des Verbandes soll lauten: "Zentralverband christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe des Bekleidungsgewerbes Deutschlands".

5. Groß-Wallstadt. § 1 soll laufen: Unter dem Namen „Zentralverband der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands“ vereinigen sich Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes u. a. w.

§ 4.

6. Hamburg. Ziffer 1 anzufügen: Als letztes Mittel gilt der Streik.

§ 5.

7. Düsseldorf. Ziffer 6, statt: „Kranke Mitglieder können nicht übernommen werden“ zu legen: „Kranke Mitglieder können ausgenommen werden, erhalten jedoch während der Dauer der Krankheit keine Unterstützung“.

8. Hamburg. Der Ziffer 6 anzufügen: „Bei Mitgliedern anderer Organisationen, die während eines Streikes auftreten, entscheidet der Zentralvorstand, ob und wie hoch die Streikunterstützung zu gewähren ist“.

§ 6.

9. Dortmund. Absatz e zu streichen.

§ 7.

10. Groß-Wallstadt. Ab. a: Die Aufnahmegerühren betragen für alle Mitglieder 1 Mt.

11. Berlin. Ab. b, Ziffer 2 ist zu streichen.

12. Münster. Bei Festlegung der Beiträge müssen unter keinen Umständen mehr als vier

bzw. mit den Jugendlichen sechs Klassen in Frage kommen.

13. Berlin. Die Beiträge sollen wie folgt festgelegt werden:

Stundenlohn bis 1 Mt.	1. Klasse 0,30 Mk.
" von 1,01—1,80 Mt.	2. " 0,30 "
" 1,81—2,20 " 3. " 1,40 "	
" 2,21—2,80 " 4. " 2—" "	
" 2,81—3,60 " 5. " 2,60 "	
" 3,61—4,25 " 6. " 3,20 "	
" 4,26—6—" 7. " 3,85 "	
über 6—" 8. " 4,60 "	

14. Düsseldorf. Die Beiträge in sechs Klassen abzustufen und dieselben wie folgt festzulegen:

1. Klasse 0,25 Mk.	4. Klasse 1,70 Mk.
2. " 0,60 " 5. " 2,40 "	
3. " 1,10 " 6. " 3—" "	

Von diesen Beiträgen, sowie Aufnahmegerühren fällt den Sozialfassen ein Anteil von 25% zu. Arbeitslosen Mitgliedern wird der Beitrag bis zu 6 Wochen erlassen, sofern sie örtliche Arbeitslosenunterstützung beziehen.

15. Dortmund. Die Beiträge nach dem tatsächlich verdienten Lohn wie folgt festzulegen:

1. Kl.	0,25 Mk.
2. " bei ein. Standenl. bis zu 1.— Mt.	0,80 "
3. " " " " 1,30 " 0,90 "	
4. " " " " 1,80 " 1,20 "	
5. " " " " 2—" " 1,50 "	
6. " " " " 2,25 " 1,80 "	
7. " " " " 2,80 " 2,10 "	
8. " " " " 3,40 " 2,80 "	
9. " " " " 4,20 " 3,20 "	
10. " " " " 4,80 u. hör. 4,50 "	

16. Nürnberg. Die Beiträge in acht Klassen abzustufen und zwar:

1. Klasse für Jugendl. 0,25 Mk.	
2. " 1—" "	
3. " 1,60 "	
4. " 2—" "	
5. " 2,50 "	
6. " 3—" "	
7. " 2,80 "	
8. " 4—" "	

17. Münster. Die Beiträge in 7 Klassen wie folgt festzulegen:

1. Kl. (Lehrlinge)	0,25 Mk.
2. (Jugendl. Mitgli. unter 16 Jahren)	0,60 "
3. (weibl. bis 18 " 1,50 "	
4. " über 18 " 2—" "	
5. (männl. bis 18 " 2,50 "	
6. " über 18 " 3—" "	
7. (freiwillig zwölfjährige Klasse) 3,50 "	

Der Beitrag für Heimarbeitertinnen ist auf 1.— Mt. festzulegen. Der Sozialaufschlag beträgt für die 1. und 2. Klasse 0,20 Mk., für die übrigen Klassen 0,50 Mk.

18. Groß-Wallstadt. Die Beiträge sollen wie folgt festgelegt werden:

1. Klasse 0,50 Mk.
2. " 1—" "
3. " 1,50 "
4. " 2—" "
5. " 2,50 "

19. Stuttgart. Die Generalversammlung will die Beiträge folgendermaßen festlegen:

Jugendliche 0,20 Mk. pro Woche
1. Klasse 0,75 " " "
2. " 1,50 " " "
3. " 2,25 " " "
4. " 3,25 " " "
5. " 4—" " " "

20. Köln. Dem Ab. c folgenden Nachtrag anzufügen: „Die den Beitragsklassen zugrunde zu legenden Stundenlöhne bestimmt die Generalversammlung.“

21. Groß-Wallstadt. Im Ab. c Ziffer 2 statt 15% statt 20% zu legen.

22. Rüssingen. Dem Ab. c Ziffer 2 sollte folgende Fassung gegeben werden: Von den Aufnahmegerühren und den Beiträgen fallen den Zahlstellen unter 50 Mitglieder 25 Prog., unter 100 Mitglieder 20 Prog. und über 100 Mitglieder 15 Prog. zu.

23. Dortmund. Im § 7 Ab. c Ziffer 3 die Worte „und 2“ zu streichen.

24. Köln. Der erste Satz in Abz. c Ziffer 4 ist zu streichen.

25. Dortmund. Dem Ab. d Ziffer 4 folgende Fassung zu geben: Bei Mitgliedern, die bei Wahrung der Verbandsinteressen für eine Freiheitsstrafe zugieben, ruht die Beitragspflicht für die Dauer derselben und wird denselben für die Dauer der Freiheitsstrafe die Gemahrtregel der Unterstützung nach Maßgabe der geleisteten Beiträge gezahlt. Zumindes wird der Satz von 104 Wochen als geleistet zugrunde gelegt.

26. Groß-Wallstadt. Ab. c Ziffer 6 Sozialbeiträge sollen nur in ganz besonderen Fällen erhoben werden.

27. Berlin. Ab. c Ziffer 1, einzuhalten: „Bei Arbeitslosigkeit“.

28. Breslau. Ab. d, Ziffer 1 ist vor dem Tag einzuhalten: „Bei Arbeitslosen Mitgliedern“. Ab. d, Ziffer 2 ist zu streichen.

Ziffer 4 ist einzuhalten: „Für Wochen, in denen die Beitragspflicht ruht, werden den betreffenden Mitgliedern Beitragsfreie Marken gegeben.“

29. Hamburg. Ab. d, Ziffer 6 ist der erste Satz zu streichen und dafür zu legen: „Ab ein-

Mitglied länger wie 2 Wochen arbeitslos, so kann es auf Antrag von der Beitragszahlung für die Zeit der Arbeitslosigkeit befreit werden. Anträge auf Stundung usw."

30. **Elberfeld-Barmen.** Arbeitslosen und noch nicht unterstützungsberechtigte erwerbslosen Mitglieder wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit für jede Woche eine freie Extramarkt geklebt, ohne Entrechnung auf die Unterstützungsberechtigung. Als arbeitslos ist zu betrachten, wer sich bei dem Arbeitsnachweis als arbeitslos meldet und sich der Kontrolle unterzieht.

§ 10.

31. **Berlin.** Abs. d. soll lauten: Die Höchstzüge betragen zwei Drittel der Erwerbslosen- und Krankenunterstützung.

32. **Dortmund.** Die Reiseunterstützung auch für die 2. Klasse zu gewähren und folgende Höhe festzulegen: 12, 17, 22, 27, 32, 37 und 42 Mark.

33. **Dortmund.** In Absatz 2 hinter den Worten „in der“ die Zahl 2 einzufügen.

34. **Düsseldorf.** b) Die Höchstzüge betragen in Mark nach:

Klasse	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
1	18	25	30	35
2	21	30	35	40
3	27	35	40	45
4	30	37	42	47
5	33	40	45	50
6	36	45	50	55
	200	300	320	
Klasse	Wochen	Wochen	Wochen	
1	40	48	54	
2	44	62	60	
3	50	60	66	
4	55	65	75	
5	60	70	85	
6	65	75	100	

35. **Berlin.** Abs. d. Gewährt werden pro Kilometer in der 2. und 3. Kl. 8 Pf., in der 4. und 5. Kl. 10 Pf., in der 6. und 7. Kl. 12 Pf. in der 8. Klasse 15 Pf.

36. **Dresden.** Abs. g. In der 8. Zeile ist hinter den Worte „ist“ eingeschalten: „Sofern das Mitglied weiterreist, und den Höchstbetrag der Reiseunterstützung noch nicht erhalten hat.“

§ 11.

37. **Berlin.** Abs. a: hinter „zur Folge hat“ einfügen: und bei Erwerbslosigkeit.

38. **Berlin.** Abs. b: Die Krankenunterstützung beträgt nach:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
82 Wochen	0,55	0,70	0,85	1,—	1,15	1,30	1,45	1,60
104	"	0,70	0,85	1,—	1,15	1,30	1,45	1,60
126	"	0,85	1,—	1,15	1,30	1,45	1,60	1,75
148	"	1,—	1,15	1,30	1,45	1,60	1,75	1,90
200	"	1,—	1,15	1,30	1,45	1,60	1,75	2,05
220	"	1,15	1,30	1,45	1,60	1,75	1,90	2,20
244	"	1,30	1,45	1,60	1,75	1,90	2,05	2,35
250	"	1,45	1,60	1,75	1,90	2,05	2,20	2,50
260	"	1,60	1,75	1,90	2,05	2,20	2,35	2,60
264	28	36	44	52	60	68	76	84
268	36	44	52	60	68	76	84	
Zeige. Reise-, Kranken- und Erwerbslosenunterstützung wird gegenseitig aufgerechnet.								

39. **W. Gladbach.** Die Krankenunterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
von 62	156	200	264	320	380			
Klasse 1	201	0,50	0,70					
" 2	0,60	0,80						
" 3	1,10	1,25	1,40	1,55	1,70			
" 4	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80			
" 5	1,20	1,45	1,60	1,75	1,90			
" 6	1,40	1,55	1,70	1,85	2,—			
" 7	1,50	1,65	1,80	1,95	2,10			
Summe	20	26	32	38	44	50	56	62
	20	26	32	38	44	50	56	62

40. **Düsseldorf.** Abs. c: Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 3. Tage der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit.

41. **Hamburg.** Abs. d anzufügen: Mitglieder, die länger als 14 Tage krank sind, erhalten vom 1. Tage an Krankengeld.

42. **Breslau.** Abs. c ist zu streichen und dafür zu setzen: „Bei Wochenbett können weibliche Mitglieder gegen Vorlage eines beglaubigten Ausweises, Krankengeld beziehen und zwar jene, welche mehr wie 52 aber noch keine 208 Wochen Beiträge gezahlt haben, für 18 Tage und jene, welche mehr wie 208 Wochen Beiträge geleistet haben, für 24 Tage.“

§ 12.

43. **Berlin.** Abs. a) Beim Ableben eines Mitgliedes kann nach folgender Höhe Sterbegeld gewährt werden:

RI. 1	RI. 2	RI. 3	RI. 4	RI. 5	RI. 6	RI. 7	RI. 8
nach 104 Beitragswochen:							
44.—	52.—	60.—	68.—	76.—	84.—	92.—	100.—
nach 208 Beitragswochen:							
58.—	67.—	76.—	83.—	91.—	99.—	107.—	115.—
nach 312 Beitragswochen:							
74.—	82.—	90.—	98.—	106.—	114.—	122.—	130.—
nach 416 Beitragswochen:							
90.—	97.—	105.—	113.—	121.—	129.—	137.—	145.—
nach 520 Beitragswochen:							
104.—	112.—	120.—	128.—	136.—	144.—	152.—	160.—
nach 524 Beitragswochen:							
112.—	127.—	135.—	143.—	151.—	159.—	167.—	175.—

44. **W. Gladbach.** Das Sterbegeld wie folgt festzulegen:

RI. 3	RI. 4	RI. 5	RI. 6	RI. 7
nach 156 Wo. 30,—	45,—	60,—	75,—	90,—
" 200	40,—	55,—	70,—	85,—
" 304	55,—	70,—	85,—	100,—
" 520	70,—	85,—	100,—	115,—

45. **Berlin.** Abs. d: Nach mehrjähriger Mitgliedschaft und Beitragseistung kann in den vier höchsten Klassen usw.

46. **Berlin.** Die Streikunterstützung soll betragen:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
Geleist.	1,20	2,20	3,75	4,30	4,85	5,40	6,—	6,80
13	2,30	3,20	3,75	4,30	4,85	5,40	6,—	6,80
28	3,25	4,50	5,20	5,90	6,60	7,20	8,—	8,70
52	4,50	6,20	7,10	8,—	8,80	9,80	10,70	11,80
156	5,05	6,95	7,85	8,—	10,—	11,06	12,10	13,20
250	5,90	7,70	8,85	10,05	11,20	12,40	13,80	14,80
520	6,15	8,50	9,85	11,20	12,55	13,90	15,25	16,80
524	6,15	8,50	9,85	11,20	12,55	13,90	15,25	16,80
528	"	"	"	"	"	"	"	"

47. **Düsseldorf.** Die Streikunterstützung beträgt pro Tag nach einer Littragsleistung:

in der von 14—52 Wo. von über 52 Wo.

Klasse	1,25	2,50
2	1,90	3,50
3	2,50	4,50
4	2,90	5,70
5	4,—	7,50
6	6,—	10,—

48. **W. Gladbach.** Die Streikunterstützung soll betragen:

Klasse	8,—	15,—
3	18,—	33,—
4	22,—	42,—
5	25,—	45,—
6	30,—	54,—
7	35,—	59,—

49. **Rheinegg.** Die Streikunterstützung soll betragen:

1. Klasse möglich	wahrscheinlich
2.	4,50
3.	8,—
4.	7,80
5.	9,—
6.	11,—
7.	13,—
8.	15,—

50. **München.** Die Unterstützungs Höhe sinkt selbst nach der vorgeschlagenen Beitragszugrundebelastung zu niedrig. Für Streikunterstützung bitten wir den fünffachen Tagesatz vom Wochenbeitrag.

§ 13 a)

51. **Breslau.** Die Arbeitslosen-Unterstützung ist einzuführen.

52. **Hamburg.** Die Generalversammlung wolle die Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung beschließen.

53. **München.** Die Generalversammlung hat zur Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung Stellung zu nehmen und evtl. Verbandsvorstand und Ausschuss zur Einführung zu ermächtigen.

54. **Stuttgart.** Die Generalversammlung wolle die Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung beschließen. Bei Ablehnung dieses Antrages soll bei Arbeitslosigkeit, die länger als acht Tage dauert, die Beitragspflicht ruhen.

55. **Elberfeld-Barmen.** Arbeitslosenunterstützung eingeschränkt und die Höhe und Abstufung den Säger der Krankenunterstützung anpassen.

56. **W. Gladbach.** Die Generalversammlung wolle die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschließen. Die Unterhaltung soll betragen:

52	156	200	264	320
Beitragswochen	Mark:			
Klasse 1	8,00	7,20	8,40	10,80
2	8,40	9,00	10,80	12,00
3	10,80	12,00	13,20	14,10
4	12,00	13,20	15,00	16,20
5	12,00	13,20	15,00	16,20
6	15,00	16,20	18,00	19,20
7	15,00	16,20	18,00	21,00

Die Höchstunterstützungsdauer beträgt in allen Beitragsklassen nach Leistung von

52 Wochenbeiträgen höchstens 6 Wochen

156 " " 7 "

200 " " 8 "

264 " " 9 "

320 " " 10 "

1. Arbeitslosenunterstützung wird gewährt bei unterschuldet und nicht durch Krankheit verursachte Arbeitslosigkeit nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen.

2. Von dem Tag der Anmeldung beim Zahlstellenvorstand ab gerechnet, muß eine Karrenzeit von 6 ununterbrochen hintereinander liegenden Arbeitslosentagen bestanden werden. Eine Unterhaltung wird für diese Karrenzeit nicht gewährt.

Fallen mehrere Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von vier Wochen und ist die Karrenzeit in diesem Zeitraum voll bestanden, so kommt die Karrenzeit bei den folgenden Arbeitslosenperioden in Fortfall, sofern noch Anspruch auf Unterhaltung besteht.

Für Mitglieder die im Anschluß an eine Krankheit und infolge derselben Arbeitslos werden, fällt die Karrenzeit fort.

Die Arbeitslosentage kommen nur die Werkstage und nur volle Tage in Achtung.

3. Innerhalb 78 Wochen kann die Unterhaltung nur einmal bis zu dem für die einzelnen Beitragsklassen festgelegten Höchstbetrage bezogen werden. Hat das Mitglied die Unterhaltung voll bezogen, so ist ein erneuter Anspruch erst nach Leistung von weiteren 78 Wochenbeiträgen gegeben.

Arbeitslosen- und Krankenunterstützung werden gegeneinander ausgerechnet und kann nur bei beide Unterstützungen zusammen der betreffende Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung gewährt werden.

§ 15.

57. **Überfeld-Barmen.** An Orten, an welchen **57** die nötige Anzahl Kolleginnen bzw. Kollegen zusammenfinden, kann eine Ortsgruppe usw.

58. **Überfeld-Barmen.** Die Amtstätigkeit der Lokalverwaltung dauert ein Jahr; die Neuwahlen haben alljährlich im Oktober stattzufinden usw.; die Neugewählten sind bis Mitte November dem Zentralvorstand zu melden.

§ 20 a.

59. **Breslau.** Dem Zentralvorstand zur Seite steht der Verbandsausschuss. Dieser hat die Aufgabe,

1. Dem Zentralvorstand bei allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Verbandes berührenden Angelegenheiten zu unterstützen.

2. Als Berufungsinstanz alle an ihn gesandten Beschwerden in Verbindung mit dem Zentralvorstand zu regeln.

3. Ergänzungswahlen für bestellte Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

4. In Verbindung mit dem Zentralvorstand in dringenden Fällen Extrabeiträge festzulegen.

5. Der Verbandsausschuss besteht aus den Bezirksleitern; ferner wählen die Verbandsbezirke auf je 3000 (angesangene) Mitglieder ein Mitglied zum Verbandsausschuss.

6. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird im Anschluß an die Wahl des Zentralvorstandes auf der Generalversammlung gewählt.

7. Die Wahl der Wahlmitglieder hat innerhalb 3 Monaten nach der Generalversammlung nach erfolgter Bekanntmachung durch den Vorsitzenden, dem auch die Wahlleitung obliegt, im Verbandsorgan zu erfolgen. Die gewählten sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 22.

60. **Breslau.** Abs. 5: Die Zahl „4“ in der letzten Zeile ist durch „5“ zu ersetzen.

§ 25.

61. **Überfeld-Barmen.** An der Spitze des Verbandes steht der Zentralvorstand, desselbe besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 10 Beiräten, von denen 3 weibliche Mitglieder sein müssen, eine von dem Sitz des Verbandes.

62. a. Außerdem ist ein Berufungsausschuss zur Regelung von Beschwerden, die sich gegen Ortsverwaltungen, Bezirksleitungen und Zentralvorstand richten, einzurichten.

§ 26.

62. **Überfeld-Barmen.** Die Generalversammlung besteht aus den von den Mitgliedern in vollmer Abstimmung zu wählenden Delegierten, den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den Bezirksleitern.

**Entscheidung zu Punkt 25 der Tagesordnung.**

63. **Danzig.** Der Verbandsstag will beschließen, daß für den Bezirk Ost- und Westpreußen ein Bezirkssekretariat mit dem dem Sitz der Danzig befindet wird.

64. **Nürnberg.** Die Generalversammlung sollte beschließen: Der Sitz des Bezirkssekretariats der Bayern wird von München nach Nürnberg verlegt.

65. **München.** Wenn von Seiten der Zentralleitung Beschluß der Generalversammlung Bekämpfung der Lokalbeamten nicht übernommen wird, muß der prozentuale Anteil der Lokalverwaltung entsprechend erhöht werden, um der diesbezüglichkeit Gewalt leisten zu können.

**Arbeiterinnenfrage.**

66. **Überfeld.** In Bezirken mit größerer Anzahl weiblicher Mitglieder sind neben den Bezirksleitern weibliche Kolleginnen als Vizepräsidenten anzustellen, rotk. gemeinsam mit anderen Bezirken der christlichen Gewerkschaften.

67. **Jügesheim und Dudenhausen** beantragen, dem Zentralvorstand einen Beitrag zur Seite zu stellen. Für je 1500 Mitglieder ist ein Beiratsmitglied zu wählen.

68. **Überfeld.** Verbandsorgan. a) Neben dem Verbandsorgan ist wie früher eine sachverständige Mitteilung herauszugeben. Und für weibliche Mitglieder das Frauenblatt des Gesamtverbandes christl. Gewerkschaften gratis zu liefern.

b) Der Bezugspreis des Verbandsorgans ist zeitgemäß zu erhöhen.

69. **Hamburg.** Das Verbandsorgan achtätig erscheinen zu lassen und der Zusammensetzung des Verbandes entsprechend auszubauen.

70. **Reihe.** Den Titel des Verbandsorgans in „Soziale Reform“ zu ändern.

71. **Stuttgart.** Die Generalversammlung möge beschließen: Das Verbandsorgan in größerem Format herauszugeben und für die weiblichen Mitglieder eine besondere Beilage beizufügen.

72. **Kissingen.** Die Generalversammlung möge beschließen, die nächste Generalversammlung in Kissingen abzuhalten.

### Eine vertraglose Zeit.

Im Herrn- u. Damenmäschneidergewerbe ist eine vertraglose Zeit eingetreten. Dieses Ergebnis haben die zentralen Verhandlungen in Würzburg ergeben. Wir haben in den vorhergehenden Nummern der Schneiderzeitung darüber berichtet, daß der Würzburger Schiedspruch gehilfenseits angenommen, dagegen aber von den Ortsgruppen II (Damenmäschner) des UdaV abgelehnt wurde, sowie daß auf Grund dieses ablehnenden Votums eines Teiles seiner Mitglieder der UdaV den Vorschlag machte, den Abzug 4c dahin abzuändern, wonach an Stelle der durch Schiedspruch festgelegten 75% 70% festgesetzt werden sollen. Sofern — dies ist unserer Meinung nach nachzutragen — die Gehilfenvverbände dem Änderungsantrag des UdaV zustimmen würden, wäre er bereit, die Nacharbeiterinnen, die selbst dagegen, noch unter 4c des Schiedspruches neu einzutragen. Aus wohlerwogenen Gründen haben wir dem Änderungsantrag des UdaV zugestimmt, worauf dieser uns dann die in vorher Nummer der Schneiderzeitung abgedruckte Erklärung mit dem Schluß, sie mit unserer Unterschrift versehen an ihn zurückzugeben, zugaben ließ. Infolgedessen konnten wir annehmen, daß auch der freie Verband, um die Reichstarbeitsgemeinschaft nicht zu gefährden, ebenfalls dem Änderungsantrage zugestimmt habe. Der UdaV mag die Erklärung in der Annahme den Gehilfenvverbänden zugestellt haben, daß der freie Verband seinem Antrage zustimmen würde. Dem war jedoch nicht so. Dieser fühlte sich wohl an den Beschluß seines Verbandstages gebunden, welcher dem Schiedspruch als Ganges zustimmte. Da auf Seiten der Arbeitnehmer in bezug auf den Änderungsantrag des UdaV keine Übereinstimmung bestand, ist der Würzburger Schiedspruch durch die Arbeitgeber abgelehnt und damit die Reichstarbeitsgemeinschaft als aufgehoben zu betrachten. Wenn dadurch an den tatsächlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kaum etwas geändert werden wird, entgegne die vor den Würzburger Verhandlungen durch gegenseitige Vereinbarungen und durch den Würzburger Schiedspruch festgelegten tariflichen Bedingungen der tarifverbindlichen Grundlage. Allein unsere Kollegen und Kolleginnen werden die tariflichen Verbesserungen, die sie durch

dristische Verhandlungen mit den Arbeitgebern erreicht haben, durch die eingetretene tariflose Zeit nicht nehmen lassen. Wenn die Würzburger Verhandlungen auch kein besonders günstiges Ergebnis für die Kollegenschaft brachte, so bedeutet doch der Ausfall, der im Schiedspruch vorgeesehenen Verbesserungen, für viele eine materielle Einbuße, die wir durch unsere Zustimmung zu dem Änderungsantrag des UdaV verhindern wollten.

Wie lange die tariflose Zeit dauern wird, hängt nun ganz von den nächsten zentralen Verhandlungen ab, die am 21. d. M. in Frankfurt beginnen werden.

### Lohnbewegungen im Mäschneidergewerbe.

Seit der letzten Veröffentlichung sind noch folgende örtliche Vereinbarungen gemeldet:

Hildesheim: Stundenlohn 4.20 M., 4.00 M.  
Damenmäschner 4.30 M., Heimarbeiterzuschlag 10% Schiedspruch.

Hannover: Stundenlohn 4.40 M., 4.30 M., 4.10 M. Ab 1. Juli 10 Pf. mehr. Schiedspruch.

Königslutter: Stundenlohn 5.25 M., 5.00 M., 4.75 M. Heimarbeiterzuschlag 10%. Schiedspruch.

Bonn: Stundenlohn 5.40 M., 5.15 M., 4.90 M.  
München: Stundenlohn 4.60 M., 4.50 M., 4.35 M., 4.10 M. Schiedspruch.

Manheim: Stundenlohn 5.40 M., 5.30 M., 4.10 M.

Kissingen: Stundenlohn 4.50 M., 4.10 M. Heimarbeiterzuschlag 5%. Damenmäschner 15 Pf. mehr. Schiedspruch.

Nürnberg: Stundenlohn 4.50 M., 4.30 M., 4.00 M.

### Aus der Puhbranche.

**Überfeld-Barmen.** Noch zu keiner Zeit sind sich die Arbeitgeberorganisationen so einig in ihrer Stellung gegen die Arbeitnehmerorganisationen gewesen wie jetzt. Bei allen Anträgen auf Lohnhöhungen wird das stärkste „unannehmbare“ den Arbeitnehmern entgegengesetzt.

Auch in der Puhbranche hatten wir die Lohnsätze für den 31. Mai gekündigt und erhöhte Forderungen gestellt. In der Stattagenauung wurde uns kurzweg erklärt, daß garnicht daran zu denken sei, in der gegenwärtigen Zeit auch nur einen Pf. Lohn mehr zu bewilligen, wohl seien sie bereit, den für die nächsten Saisons ab einer zentralpropende Erhöhung zu geben. Die Arbeitgeber wissen genau, daß die Organisationen mit Rücksicht der stillen Saisons im Puhgewerbe, an einen Streik nicht denken können.

Befremdend wirkt es, daß trotz den tariflichen Bestimmungen, nach d. m. möglichst Arbeitserhöhungen in der stillen Zeit beim werden sollen und der Arbeitslage entsprechend eher die Arbeitszeit zu kürzen, daß die Bestimmungen einzelner Arbeitgeber unerkannt ziehen scheinen. Die Entlassungen gelten zu bezwecken, die Arbeitnehmer in ihrer Zugehörigkeit zur Organisation eindeutig zu wollen. Es ist notwendig, daß jede einzelne Kündigung auf unserer Gesellschaftsstelle gemeldet wird, um uns die Möglichkeit zu geben, den Fall nach der rechtlichen Seite hin zu prüfen. Besonders ist es die Firma Paula Hömberg, Überfeld, welche die Verbandszugehörigkeit ihrer Puhmacherinnen nicht paßt. Außerdem sie schon vor einiger Zeit eine Vertrauensperson unseres Verbandes entlassen, hat sie wieder Kündigungen vorgenommen. Hoffentlich wird ihr der staatliche Schlichtungsausschuss, den wir anrufen, den rechtlichen Standpunkt klar machen. Derartige Druckmittel werden unsere Kolleginnen nicht irre machen.

In dem Vorort Bodenfelde herrschen auch simme Zustände. Mit Beginn der Herbstsaison werden wir auch dort einlegen, um geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Unsere Kolleginnen legen wie das Vertrauen, daß sie treu zur Organisation halten, um gestützt zu sein, im gegebenen Moment einzutreten zu können. Die Entlohnung der Puhmacherinnen

daß es noch ein großes Stile Urteil zu leisten ist, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können.

## Derbandsnachrichten.

Mitglieder! Weht Gott durch sämtliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung verloren.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 18. Juni bis 29. Juni.

Der 25. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. Juni bis 26. Juni.

Der 26. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli.

Der 27. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 4. Juli bis 10. Juli.

Über die vom Zentralvorstand festgesetzten Beiträge hinaus erheben einschließlich des Lokalbeitrages:

Danzig und Königsberg: 1. RL 25, 2. RL 100, 3. RL 180, 4. RL 180 Pf.

Ulm: 2. RL 100, 3. RL 180, 4. RL 200 Pf.

Braunsberg und Marienburg: 4. RL 200 Pf.

Bonn: Jugendf. 20, 2. RL 100, 4. RL 200 Pf.

Bochum: Jugendf. 30, 1. RL 100, 2. RL 120, 3. RL 220, 4. RL 240 Pf.

Mannheim: 2. RL 100, 3. RL 180, 4. RL 200 Pf.

Trier: 3. RL 180, 4. RL 200 Pf.

Neuendorf b. Lohr: 3. RL 180 Pf.

Katibor: 4. RL 200 Pf.

Nürnberg: 4. RL 170, 2. RL 90 Pf.

### Bekanntmachung.

Als Kandidaten zur Delegiertenwahl zur Generalversammlung sind vorgeschlagen:

1. Bezirk: Seibold-München, Oberauß-München, Knöpfl-Augsburg u. Engelbrecht Regensburg.

2. Bezirk: Zimmer u. Rohmann-Würzburg.

3. Bezirk: Würzburger-Frankfurt, Lotte-Dittmar-Kaiserslautern.

4. Bezirk: Raab und Schneider-Stuttgart.

5. Bezirk: Götz-Karlsruhe, Scheuerling-Greifswald, Kampmann-Frankfurt, Venier-Baden-Baden und Dusner-Brixitzheim.

6. Bezirk: Schöps-Bonn, Bonn-Zülpich-Lünen, Schwäbisch-Koblenz und Waiblinger-Trier.

7. Bezirk: Wahl bereits getätig.

8. Bezirk: Henzeite Blum, Störde u. Heimling-Krefeld, Timmers-Nieburg, u. Sturm-Dortmund.

9. Bezirk: Müller, Heber u. Herzog-Düsseldorf.

10. Bezirk: Schmitzen-Eilen, Moltke-Bonum.

11. Bezirk: Anna Stecher, Euder u. Brothun-Eberfeld-Barmen, Hassenholz-Hagen.

12. Bezirk: Burgherr u. Landahl-Dortmund, Hirsch-Hamm.

13. Bezirk: seien Vorläufe.

14. Bezirk: Jenken, Simons u. Bages-M-Wabach, Koch, Janzen u. Bergsen-Rheydt, Bauer-Borsigkroich u. Wehrhaupt-Odenkirchen.

15. Bezirk: Kessel-Berlin, Nah-Wilhelmshaven.

16. Bezirk: Somirsky-Letzpig, Landwehr-Bielefeld.

17. Bezirk: Mitte-Danzig.

18. Bezirk: seien Vorläufe.

Die Wahlen müssen nun in den Zahlstellen sofort nach den in Nr. 11 der Schneidezeitung veröffentlichten Bestimmungen vorgenommen und das Wahlprotokoll an den Zentralvorstand eingesandt werden.

Der Zentralvorstand:  
I. U.; II. Schatzmeister.

## Aus den Zahlstellen.

Gelehrte. Obwohl vom Abbau der Löhne noch keine Rede sein kann, erleben wir es, daß von Seiten der Arbeitgeber Forderungen, die es ermöglichen sollen, unsern Kollegen und Kolleginnen auch nur das Existenzminimum zu gewährleisten, das schätzliche Überstand entgegengebracht wird.

In den Damenschneidereien, wo wir für die Kolleginnen die Forderungen gestellt hatten, ab 1. April 1920 die Löhne nach dem Reichsgesetz, ja zumindest um 10%, auf die bislang geübten Löhne, welche für selbständige Schneider, Nach- und Gemeinschneiderinnen in der Zahlstellen ab 1. April ab dem 11. März 1920

und in der III. Klasse RL 1,85 betragen, bewilligt.

Die Kolleginnen lehnten dieses Angebot hinsichtlich der zügigen Leitung, besonders hier im besagten Gebiet, ab, wünschten jedoch, um einen Streit zu vermeiden, daß ihre Forderungen dem Schlichtungsausschuß überwiesen würden.

Von Arbeitnehmern wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß an allen Orten, wo der Arbeitgeberverband in Frage kommt, die Löhne der Näherinnen, die dieselben im Reichsgesetz festgelegt sind, ungleich höher wären, als die hier von der Damenschneider-Zwangsinnung angebotenen. Besonders den alleinhabenden Näherinnen sei es unmöglich, bei diesen Löhnen existieren zu können.

Die Arbeitgeber erklärten auch hier, über die bewilligten 10% nicht hinauszugehen zu können, weil 1. ihre Existenz dadurch in Frage gestellt würde; 2. das Handwerk fortgelegt unter schlechten Arbeitsbedingungen leide, welche zu hoch bewertet würden. (Wer hat denn die Lehrlinge ausgebildet? Ich denke doch, Mitglieder der Innung); 3. weil angeblich die Näherinnen 10–15% höher im Lohn ständen als ihre laufmännischen Berufskolleginnen.

Der Schlichtungsausschuß, der sich nach den Beratungen zurückzog, verständete nach längerer Beratung folgenden

### Schiedsspruch:

1. Den Parteien wird empfohlen, in Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Tarifvertrages auf Grundlage des Tarifschemas des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schnellgewerbe einzutreten.

2. Bis zum Zustandekommen dieses Tarifvertrages, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1920, gilt folgendes:

Bezüglich der selbständigen Schneider behält es bei der während der Verhandlungen getroffenen Einigung sein Bewegen. Die Löhne der selbständigen Arbeitseitner und der Zusarbeiterinnen werden um 15% erhöht.

Der Schlichtungsausschuß hält den ersten Punkt als im beldeutlichen Interesse liegend, die Erhöhung nach dem zweiten Punkt als durch die gestiegenen Lebensverhältnisse bedingt geachtet.

Die Parteien werden aufgefordert, bis 1. Juni 1920, mittags 12 Uhr, eine Erklärung dahin abzugeben, ob sie den Schiedsspruch annehmen.

Dieser Schiedsspruch wurde von den Kolleginnen einstimmig angenommen.

Anders auf der Gegenseite. Von der Innung ging uns folgendes Schreiben zu:

Crefeld, den 30. Mai 1920.

An den Verband der Christl. Schneider und Schneiderinnen und den Verband der Schneider und Schneiderinnen.

Die Damenschneider-Zwangsinnung ist nicht in der Lage, über die von ihr bewilligte 10%ige Lohnerhöhung für Damenschneiderinnen hinauszugehen. Auch zu dieser Lohnerhöhung kann sie sich nur bis zum 30. 6. 20 befreien und behält sich vor, die nach diesem Tage zu zahlenden Löhne, den tatsächlichen Lebensbedingungen, die sich ja seit einiger Zeit, was die Preise anbetrifft, verändert haben, anzupassen.

Zu diesem Termin werden wir den oben genannten Verbänden unsere Beschlüsse zusammen lassen.

Wir bitten Sie, Ihren Mitgliedern davon Mitteilung zu machen, daß bei vielen unserer Mitglieder, schon bei diesen Löhnen, in Kürze Feierlichkeiten oder sogar Entlassungen zur Stredung der Arbeit eintreten werden, falls sich die schwierige Lage unseres Handwerkes nicht bessern sollte.

### Hochachtungsvoll Damen Schneider und Damenschneiderinnen-Zwangsinnung

Obermeister ges. W. Pauls.

Also nicht nur glatte Ablehnung des Schiedsspruchs, sondern sogar Androhung von Entlassungen und Feierlichkeiten!

Gepaßt darf man auf die Beschlüsse sein, wie die nach dem 30. 6. zu zahlenden Löhne nach den tatsächlichen Lebensbedingungen aussehen sollen. Hoffentlich versuchen die Parteien bis dahin, ob es ihnen möglich ist, alles das, was zum Leben nötig ist, um einem Stundenlohn von RL 2,25 + 10%, gleich RL 2,45 – 2,45 + 10% – 2,20

– 2,45 + 10% – 2,04 zu erhalten und dabei spätestens zu stecken.

Durch die Ablehnung dieses Schiedsspruchs werden die Arbeiter wohl nicht in dem Glauben bestärkt, daß auf friedlichem Wege viel für sie zu erreichen ist und demgemäß ihre Handlungswelt einrichten.

In der Herrenschneiderei ist es, nachdem die Herren vom Arbeitgeberverband unsere Forderungen zuerst abgelehnt haben, in der Pfingstwoche durch Verhandlungen zu einer Einigung gekommen. Der Stundenlohn wurde in der I. und II. Klasse auf RL 5,– und in der III. Klasse auf RL 4,50 festgesetzt.

Für Damenschneider wurde bisher hier am Ort RL 0,90 mehr gezahlt als der Stundenlohn der Herrenschneider bezug. Unsere diesbezüglichen Forderungen wurden von der Damenschneider-Zwangsinnung abgelehnt mit derselben Motivierung der Ablehnung des Schiedsspruchs. Doch wird hierüber wohl noch das legitime Wort gesprochen sein. Wir sehen daraus, daß die Herren Arbeitgeber den gerechten Forderungen der Arbeiter nicht entsprochen, falls ihnen nicht das Feuer unter den Nägeln brennen.

Hilf uns ein Ansporn mehr, treu zur Organisation zu stehen, um damit, wenn die Zeit kommt, Gleicher mit Gleichen vergleich zu können.

Brühl del Köln. Für das Herrenschneidergewerbe in Brühl war am 28. März durch Spruch des Schlichtungsausschusses Köln der Stundenlohn der Gehilfen auf 4,20 RL festgesetzt worden. Außerdem wurde entschieden, daß der Reichstagsvertrag für das Deutsche Maschinenbauergewerbe auch für Brühl zur Anwendung gelangen soll mit der Maßgabe, daß bei Alltagsarbeiten die 5. Reichslohnklasse Geltung hat. Am 5. Mai stellten die Gehilfen neue Lohnforderungen und zwar wurde eine Erhöhung des Stundenlohnes um 1,20 Mark verlangt.

In einer am 11. d. M. stattgefundenen Verhandlung der beiderseitigen Lohnkommissionen wurde vereinbart, daß mit Wirkung vom 21. Juni ab der Stundenlohn 5,00 Mark betragsmäßig für Kos und Logis können die Meister pro Woche 84,00 Mark berechnen. Die Mitglieder der Lohnkommission verpflichteten sich, in ihrer Organisation dahin zu wirken, daß diese Vereinbarung zur Annahme gelangt. Seitens des Gehilfenverbandes sollen alle Mittel angewandt werden, welche geeignet sind, die Vereinbarung auch bei den Meistern durchzuführen, welche der Arbeitgeberorganisation nicht angehören.

Die bisherigen Erfolge unseres Verbandes für die Gehilfen in Brühl dürfen sich sehr lassen. Die Gehilfen haben endlich erkannt, daß nur durch eine starke Organisation ihre wirtschaftliche Lage verbessert werden kann. Die Organisation ist, soweit die Kollegen in Gruppen kommen, lädiert. Die Erfolge, die wir erzielt haben, werden hoffentlich auch den Kolleginnen, die bisher trotz wiederholtem Bemühen den Weg zu uns nicht fanden, die Augen öffnen. Auskunft über alle Organisationsengen gibt unser Gruppenleiter, Kollege Brüll, Brühl, Mühlstraße 86.

## Literarisches.

Der Wegweiser durch das neue Militärversorgungsgesetz. Kurz vor ihrem Auseinandergehen hat die Nationalversammlung noch ein neues Gesetz verabschiedet, wonach sich zunächst die Verpflichtung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen richten wird, das „Reichsversorgungsgesetz“. Dieses Gesetz, welches 10 Millionen deutscher Staatsbürger von großer Wichtigkeit ist, tritt zwar in Bezug auf seine finanzielle Wirkung mit dem 1. April d. J. in Kraft, doch ist das Erscheinen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erst etwa im August zu erwarten.

Der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Reichsversorgungsstelle Berlin N.W. 6, Luisenstr. 31 b, hat als erste Organisation einen Wegweiser durch das neue Reichsversorgungsgesetz herausgegeben, einen Überblick über das Gesetz, den Gelehrte testet selbst nebst einem Tabellenanhang enthaltend, aus dem die Rentenhöhe nach dem neuen Gesetz ersichtlich ist. Der Wegweiser ist zum Preis von M. 1,50, zugleich Ver�altung, Porto und Abnahme von der Reichsversorgungsstelle des Zentralverbandes zu bezahlen.

Verantwortlich für Redaktion und Druck: I. Schwanemann, Köln.  
Dens: Volksaufklärung, Köln.